

Satzung Dorfverein Weidenhausen e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfverein Weidenhausen e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 35075 Gladenbach im Stadtteil Weidenhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele

- (1) Der Verein will das aktive Ortsleben und die Dorfgemeinschaft unterstützen und fördern. Hierzu arbeitet er mit den anderen bestehenden Vereinen und Gruppierungen des Ortes zusammen. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (2) Der Verein soll als eingetragener Verein (e. V.) ins Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden.

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein soll Sitz in Weidenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens, insbesondere durch:
 - a. Organisation und Durchführung von Festen, Veranstaltungen und Traditionen,
 - b. Pflege der Dorfgemeinschaft und des Zusammenlebens,
 - c. Unterstützung örtlicher Projekte und Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder zahlen einen Jährlichen Beitrag. Arten und Höhe der Beiträge werden durch die Beitragsordnung [ORD-Beiträge] geregelt.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht als Team-Vorstand, der sich die Aufgaben teilt.
- (2) Er gliedert sich in:
 - a. Geschäftsführenden Vorstand
 - b. Beisitzer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Die Anzahl der Beisitzer ist unbestimmt.
- (5) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand beratend und haben Sitz und Stimme in der Vorstandssitzungen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Ortsbeirat hat das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen und hat eine Beratende Funktion jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Ortsansässige, eingetragene Vereine, haben einen Sitz als Beisitzer im Vorstand. Die Anwesende Vertretung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes eines Vereins nimmt automatisch den Platz ein.
- (9) Ortsansässige Gemeinschaften, die nicht im Vereinsregister geführt sind, können formlos einen dauerhaften Beisitz beantragen.
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Die anwesende Vertretung übernimmt den Platz als Beisitzer (siehe § 6 Abs. 7)
- (10) Jede im Vorstand stimmberechtigte natürliche Person hat genau eine Stimme.
- (11) Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gewählt, beauftragt oder entsandt) gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Inanspruchnahme durch Dritte besteht ein Freistellungsanspruch gegen den Verein, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

§7 Vorstandsitzungen und Protokollführung

- (1) Der Vorstand trifft sich bei Einberufung einer Vorstandssitzung.
 - a. Im laufenden Geschäftsjahr muss mindestens eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer einberufenen Vorstandssitzung beschlossen werden.
 - a. Bei anstehenden Beschlüssen ist der gesamte Vorstand zu Informieren. Bei einem Veto innerhalb 24h entscheidet ein Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes.
 - b. Vorstandsbeschlüsse werden in einem fortlaufenden Protokoll festgehalten.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Verein insbesondere durch aktive Mitarbeit oder auch durch andere Maßnahmen und Formen der Vereinsförderung zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Verabschiedung und Änderung von Ordnungen,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer:innen müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder:innen des Vorstandes sein.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer:innen eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Ein- und Ausgabebelege durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gladenbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Weidenhausen zu verwenden hat. Die Verwendung soll dabei vorzugsweise im Sinne der bisherigen Satzungszwecke (z. B. Pflege der Dorfgemeinschaft/ Unterstützung örtlicher Projekt) und nach Anhörung des Ortsbeirats Weidenhausen erfolgen.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitglieder stimmen der salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.